



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
07.08.2021 – Nr. 10/24

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Bebauungsplan „Ober den Betten“, Gemeinde Mittenaar, Ortsteil Ballersbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 30.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ober den Betten“, Ortsteil Ballersbach, beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Südwesten des Ortsteils Ballersbach südlich der Bebauung des „Seiferweges“ und schließt in Richtung Westen an die Verlängerungen der „Herborner Straße“ an. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ballersbach Flurstücke der Fluren 28 und 29 in einer Größe von rd. 2,9 ha.



Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 09.08.2021 bis 20.08.2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12, während der Öffnungszeiten von jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen

Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772 9650-17, Herr Schmidt) gebeten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren des Bebauungsplans erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

**Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich „Ober den Betten“,
Gemeinde Mittenaar, Ortsteil Ballersbach**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 30.11.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Ober den Betten“, Ortsteil Ballersbach, zu ändern.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Südwesten des Ortsteils Ballersbach südlich der Bebauung des „Seiferweges“ und schließt in Richtung Westen an die Verlängerungen der „Herborner Straße“ an. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ballersbach Flurstücke der Fluren 28 und 29 in einer Größe von rd. 2,9 ha.

Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung von Wohnbaufläche.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 09.08.2021 bis 20.08.2021 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12, während der Öffnungszeiten von jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02772 9650-17, Herr Schmidt) gebeten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.mittenaar.de unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberück-

sichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die zur Flächennutzungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Mittenaar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

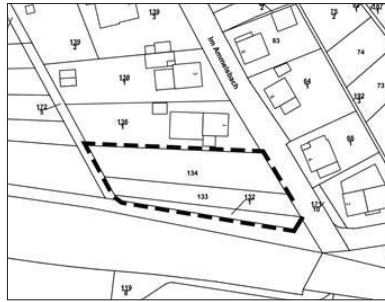
Die Gemeinde Mittenaar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Bebauungsplan „Parkplatz Thermokon“, Ortsteil Offenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 den Bebauungsplan „Parkplatz Thermokon“, Ortsteil Offenbach, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parkplatz Thermokon“ befindet sich im westlichen Bereich des Ortsteils Offenbach der Gemeinde Mittenaar. Im Norden grenzt die Fläche an ein Wohngebiet und im Osten an die Straße „Im Ammelsbach“ an. Südlich befindet sich ein Fußweg und die Bundesstraße 255 mit dem darunter angesiedelten Unternehmen „Thermokon“. Im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Er umfasst die Flurstücke 132/1, 133 und 134 der Flur 4 in der Gemarkung Offenbach (Mittenaar) (Skizze siehe nächste Spalte).

Der Bebauungsplan, die Begründung inkl.



Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Straße 1, 35756 Mittenaar, im 1. Stock, Raum 12 von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Benennung von Ortslandwirtinnen und Ortslandwirten 2022–2027

Am 31. Dezember 2021 endet die Amtszeit der bisherigen Ortslandwirt*innen und deren Stellvertretungen. Gemäß Berufsstandmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018, hat eine erneute Benennung durch

den Gebietsagrarausschuss Gießen und Lahn-Dill zu erfolgen.

Alle amtierenden Ortslandwirt*innen sind von der Abteilung für den ländlichen Raum aufgefordert, mit landwirtschaftlichen Betriebsinhaber*innen und Arbeitnehmer*innen aus landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hof- und Gebäudefläche, bei Sonderkulturen bitte nachfragen) einen abgestimmten Vorschlag zur Besetzung der Position als Ortslandwirt*in bis zum 31. August 2021 an den Kreisagrarausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Geschäftsstelle Gebietsagrarausschuss Lahn-Dill-Gießen, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar abzugeben. Interessierte können sich auch selbst vorschlagen. Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Funktion des/der Ortslandwirt*in auch Menschen mit Behinderung zugänglich ist. Ortslandwirt*in kann werden, wer am Stichtag (31. August 2021)

1. Deutsche oder Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. in Hessen seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren oder seinen Wohnsitz hat
4. in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hof- und Gebäudefläche, bei Sonderkulturen bitte nachfragen) als Betriebsinhaber*in, oder überwiegend in dem Betrieb als mithelfende Familienangehörige/mithelfender Familienangehöriger oder als Arbeitnehmer*in tätig ist.

Fällt eine Voraussetzung der Benennung fort, so endet damit das Mandat.

Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Ortslandwirt*in in Verbindung.

Mittenaar, den 12.07.2021

Markus Deusing, Bürgermeister

Die Ortslandwirte treffen sich für den Vorschlag zur Besetzung der Position als Ortslandwirt*in am Freitag, 20.08.2021 um 19:00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses Bicken.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siegbach

2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in der Sitzung vom 15.07.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Siegbach folgende

2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel 1

In § 25 werden die Absätze 6 bis 11 wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6) Bei Sargwiesen- und Urnenwiesengräbern ist es nicht gestattet, Pflanzbeete anzulegen, die Wiesenfläche zu bepflanzen oder Pflanzschalen, Vasen, Grablampen oder andere Gegenstände auf der Wiesenfläche abzustellen.

7) Sargwiesen- und Urnenwiesengräber

a) die Größe der Grab-/Liegeplatte beträgt, Länge 60 cm, Breite 40 cm, Stärke 5 cm
b) für Wiesengräber dürfen nur Platten aus Naturstein verwendet werden

c) die Grabplatten dürfen nur mit eingravierter-n/eingelassener-n Schriften (Vor- und Familienname, Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum), Ornamenten und Symbolen versehen werden

d) die Grabplatten sind flächenbündig (ebenerdig, ohne Sockel oder Stütze) in die Grabfläche zu verlegen.

Eine hiervon abweichende Gestaltung oder Ausstattung, ist unzulässig.

8) Die Grabplatte wird am Kopfende des Grabes je 20 cm von den drei Seiten in ein Betonfundament verlegt. Die Ausrichtung ergibt sich aus den festgelegten Eckpunk-

ten und ist abzustimmen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller, Bürgermeister

5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte in Oberndorf (Kostenbeitragsatzung)

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020 (GVBl. I S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in ihrer Sitzung vom 15.07.2021 nachstehende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte in Oberndorf (Kostenbeitragsatzung) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

in § 2 wird als Absatz 2, 3 und 4 eingefügt:
§ 2 Betreuungsgebühr

2) Die monatliche Betreuungsgebühr – Betreuungszeiten nach § 2 der Kindertagesstätte – wird auf Grund der Covid-19 Pandemie für den Zeitraum April bis Mai 2020 und Januar bis Februar 2021 den Eltern/Erziehungsberechtigten erlassen. Sollte die Schließung der Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Hessischen Landesregierung weiterhin angeordnet bleiben, wird auf eine Erhebung der Gebühren für jeden vollen Monat der Schließung verzichtet.

3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben, bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 3 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

Diese Regelung wird im Bedarfsfall längstens bis zum 30.06.2021 weitergeführt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung

übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, 15.07.2021
 Der Gemeindevorstand
 der Gemeinde Siegbach
 Maik Trumpfheller,
 Bürgermeister

Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson

Die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Siegbach endet am 15.09.2021. Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Schiedspersonen sind gem. § 2 hessisches Schiedsamtsgesetz ehrenamtlich tätig. Personen, die interessiert sind, das Amt der Schiedsperson wahrzunehmen und sich zur Wahl stellen möchten, haben die Möglichkeit, sich schriftlich bis zum 20.08.2021 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach, Austr. 23, 35768 Siegbach, zu bewerben.

Siegbach, den 07.08.2021
 Maik Trumpfheller,
 Bürgermeister



Die Krümelmonster laden ein zum

Open-Air Flohmarkt
 - Rund um's Kind -
 Am Samstag, den 18.09.2021
 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 auf dem DGH-Parkplatz in Ballersbach

Kosten pro Tisch: 5,00 Euro

Anmeldungen bis 01.09.2021 ausschließlich per eMail
 unter: kruemelmonster-ballersbach@gmx.de

Die Veranstaltung findet nur bei gutem Wetter und unter Einhaltung der dann geltenden Corona-Bestimmungen statt.
 Infos dazu findet ihr auf unserer Internetseite www.kruemelmonster-ballersbach.jimdofree.com oder auf Facebook (Basare der Krümelmonster Ballersbach)

TRADITIONELLES ELFMETERSCHIEßEN DER SG

Wir laden recht herzlich zum
traditionellen Elfmeterschießen der SG
 ein.

Wann: Samstag, den 28.08.2021 ab 14⁰⁰ Uhr
Wo: Rasenplatz Tringenstein

Gespielt wird mit 5 Spieler pro Team.
 Das Startgeld beträgt 15 €.

Für Essen und Trinken ist reichlich gesorgt.

Wir würden uns über rege Teilnahme sehr freuen!

Wenn ihr Interesse habt meldet euch bei:
 Silke Bender (Tel.: 02778/699678)
 Robin Bender (Tel.: 015737511537)
 oder kontaktiert uns online auf:
 [sg_tringenstein_oberndorf](https://www.instagram.com/sg_tringenstein_oberndorf)  SG Tringenstein/Oberndorf e.V.

(Anmeldeschluss bis zum 22.08.2021)

Der VdK Ortsverband Bicken

lädt alle Mitglieder zur

Jahreshauptversammlung für die Jahre 2019 und 2020

ganz herzlich ein.

Termin: 5. September um 16.00 Uhr im (großen Saal) DGH Bicken.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Totenehrung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Referat durch ein Mitglied des Kreisvorstandes
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Ein Mitglied aus dem Kreisvorstand wird uns besuchen und ein Referat über ein aktuelles Thema halten.

Außerdem werden die anstehenden Ehrungen für die Jahre 2019 und 2020 von dem Mitglied des Kreisvorstandes vorgenommen.

Zum Schluss wird noch ein kleiner Imbiss gereicht.

Der Vorstand des VdK Bicken freut sich auf Euer kommen.